

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2017-171](#) von Christine Frey: «Fusion der drei Umwelt-Dienststellen in der Bau- und Umweltschutzdirektion»

**Datum:** 22. August 2017

**Nummer:** 2017-171

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017-171

### Beantwortung der Interpellation [2017/171](#) von Christine Frey: «Fusion der drei Umwelt-Dienststellen in der Bau- und Umweltschutzdirektion»

vom 22. August 2017

#### 1. Text der Interpellation

Am 4. Mai 2017 reichte Christine Frey die Interpellation [2017/171](#) «Fusion der drei Umwelt-Dienststellen in der Bau- und Umweltschutzdirektion» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Mit der Vorlage [2016-379](#) vom 22. November 2016 hat der Regierungsrat auch über weitere geprüfte Massnahmen der überdirektionalen Zusammenarbeit und Aufgabenteilung dem Landrat berichtet. Im Kapitel „Massnahmen, die weiterverfolgt werden“ wird unter C2 die Fusion des Amtes für Umwelt und Energie AUE, des Lufthygieneamts beider Basel LHA und des Sicherheitsinspektorats SIT genannt.*

*In den Erläuterungen zur Massnahme C2 wird in der Vorlage wörtlich berichtet:*

*„Der Bereich Umwelt und Energie der BUD besteht aus den drei Dienststellen AUE, LHA und SIT. Ende Oktober 2016 wurde entschieden, dass nach eingehender Prüfung das Lufthygieneamt beider Basel seinen Sitz in Liestal beibehalten wird. Eine Sitzverlegung nach Basel-Stadt wäre zwar möglich, aber in erster Linie aus finanziellen Gründen nicht opportun. Eine Fusion der drei Dienststellen AUE, SIT und LHA wurde auch besprochen. Im Fall einer Fusion würde das Lufthygieneamt eine Abteilung beider Basel in einer neuen Dienststelle werden. Der Kanton Basel-Stadt äusserte politische Bedenken zu dieser Idee der organisatorischen Unterstellung. Zudem soll abgeklärt werden, ob diese strukturelle Änderung überhaupt konform sei mit dem heute gültigen Staatsvertrag. Dagegen ist eine Fusion des AUE und des SIT unproblematisch. Ein abschliessender Bericht an den Regierungsrat über die Fusion des AUE, LHA und SIT, respektive nur AUE und SIT wird bis Ende 2016 vorliegen. Eine Fusion der drei resp. zwei Dienststellen zu einer Dienststelle hat als Folge eine klare Verantwortung- und Führungsstruktur und eine deutliche Reduktion der Schnittstellen, speziell in den Bereichen Führung, Administration (inkl. GEVER) und Vollzug bei Gemeinden, Industrie und Gewerbe. Durch den o.g. Abbau von Schnittstellen werden die Entscheidungswege kürzer, die Kompetenzen klar geregelt und die Dienstleistung für den externen Kunden deutlich verbessert. Dies im Sinne eines „One-Stop-Shop“ in Sachen Umweltschutz-, Sicherheits- und Energiegesetzgebung. Mittelfristig kann die Effizienz durch eine Verbesserung der Ausbildung und der Kompetenz (Polyvalenz) des eingestellten Personals im Vollzug weiter optimiert werden. Für die Fusion sind keine Investitionen nötig. Bei einer Fusion der drei Dienststellen wäre eine 10%-Reduktion des Aufwands (Budget 2017 für Bereich UEB: CHF 19.8 Mio.) mittelfristig; d. h. bis 2020 erreichbar. Zudem ist eine Verbesserung der Dienstleistung und des Vollzugs das Ziel. Da keine Kosten verursacht werden, ist der Kosten / Nutzen-Effekt sehr gross. Ein Bericht an den Regierungsrat liegt bis 30. Dezember 2016 vor.“*

*Am 2. Mai 2017 hat der Regierungsrat die Medien informiert über den Auftrag zur Erarbeitung einer Landratsvorlage für eine Integration des SIT im AUE. Durch den gleichen Kundenkreis dieser Dienststellen im Bereich Wirtschaft verspricht sich der Regierungsrat wertvolle Synergien und Effizienz im Vollzug – speziell im Fall von Ereignissen.*

*Weiterhin berichtet der Regierungsrat, dass nach eingehender mehrmonatiger Prüfung in Absprache mit dem Kanton Basel-Stadt entschieden wurde, dass das LHA als eigenständige bikantonale Dienststelle mit Sitz in Liestal bleiben soll.*

*Es fragt sich welche Gründe zu diesem Entschluss geführt haben obwohl der Regierungsrat selber in seiner Begründung und Medienmitteilung von Synergien, Effizienzgewinne und finanzielle Einsparungen spricht.*

*Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Was sind die genauen Gründe für einen Verzicht einer Integration des LHA im AUE?*
- 2. Entspricht die heutige Organisation des LHA den heutigen Herausforderungen? Wie ist diese Organisation im Vergleich zu den anderen Kantonen und zum Bundesamt für Umwelt zu bewerten?*
- 3. Das LHA ist eine Dienststelle beider Basel. Könnte das LHA als Abteilung im AUE den bi-kantonalen Status beibehalten und die basel-städtische Aufgaben auch wahrnehmen?*
- 4. Wie würde die Organisation einer neuen fusionierten DST aus LHA, SIT und AUE aussehen?*
- 5. Wie gross wären die Einsparungen und der Effizienzgewinn bei einer Integration des LHA ins AUE / SIT?*
- 6. Wäre der Regierungsrat im Falle eines deutlichen und vorteilhaften Kosten / Nutzen Verhältnis und unter welchen Bedingungen bereit die Vereinbarung über das Lufthygieneamt beider Basel vom 21. Mai 1985 mit dem Kanton Basel-Stadt zu kündigen.*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Das Lufthygieneamt beider Basel (LHA) ist ein bikantonales Amt. Die Regierungsräte von Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben am 21. Mai 1985 die entsprechende Vereinbarung unterzeichnet. Sie gilt seit 1. Oktober 1985. Das LHA untersteht administrativ der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft (BUD BL) und fachlich gemeinsam der BUD BL und dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt (WSU BS). Es vollzieht hoheitliche Aufgaben in beiden Kantonen. Entsprechend ist die Frage der organisatorischen Eingliederung des LHA auch für den Kanton Basel-Stadt relevant. Für die Beantwortung der Interpellation ist deshalb auch das mitbetroffene WSU BS einbezogen worden.

Beide Kantone teilen sich Personal- und Sachkosten hälftig. Sie profitieren davon, dass die Basis-kosten geteilt werden. Diese machen einen wesentlichen Anteil am Gesamtaufwand aus und umfassen Infrastruktur (Messtechnik, Laboranalytik, Informatik, Messwagen, Fahrzeuge) und Fachexpertisen. Dazu kommt die Kompetenz der Mitarbeitenden, die spezialisiertes Fachwissen für zwei Kantone anwenden und erhalten. Überdies wird die kantonale Gesetzgebung (z.B. Luftreinhalteplan, Massnahmenverordnungen) harmonisiert entwickelt und umgesetzt. Auch nach über 30 Jahren überwiegen die Vorteile einer bikantonalen Luftreinhaltung und eines gemeinsamen Amtes und werden von den beiden Regierungen positiv beurteilt.

### **3. Beantwortung der Fragen**

#### *1. Was sind die genauen Gründe für einen Verzicht einer Integration des LHA im AUE?*

An der gemeinsamen Sitzung vom 29. November 2016 behandelten die beiden zuständigen Regierungsräte/in die zukünftige Organisation bzw. organisatorische Eingliederung des LHA. Da das LHA in beiden Kantonen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, wurde an der gemeinsamen Sitzung von Seiten Basel-Stadt festgehalten, dass eine Eingliederung in das Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft (AUE BL) den direkten Zugang des Kantons Basel-Stadt zur hoheitlichen Aufgabenerfüllung des LHA (politische Steuerbarkeit) verhindern würde. Entsprechend einigte man sich am 29. November 2016, eine organisatorische Eingliederung nicht weiterzuverfolgen, sondern das LHA als Dienststelle weiterzuführen. Eine räumliche Verlegung des LHA ins BUD-Gebäude an der Rheinstrasse soll jedoch umgesetzt werden.

Wie einleitend festgehalten, ist das LHA seit 1985 ein bikantonales Amt, finanziert von beiden Kantonen zu gleichen Teilen. Für den Kanton Basel-Stadt würde mit einer organisatorischen Integration in das AUE BL der direkte Zugang zu den Verantwortlichen des LHA sowie deren direkte Verantwortlichkeit für ihre hoheitlichen basel-städtischen Tätigkeiten, im Sinne der politischen Steuerbarkeit, verloren gehen. Die Mitarbeiter des LHA arbeiten auch an basel-städtischen Themen und haben dabei Einsicht in basel-städtische Geschäfte. Gemäss der Vereinbarung unterstehen sie dann dem Weisungsrecht und der Gesetzgebung von Basel-Stadt.

Eine Eingliederung des LHA im AUE hätte als Folge die Aufkündigung der o.g. Vereinbarung aus dem Jahr 1985 und eine Aufteilung der MitarbeiterInnen des LHA auf das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft und auf dem Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt. Das LHA wäre dann neu jeweils ein Ressort in den AUEs der beiden Kantone. Die politische Steuerbarkeit, die Finanzen und die Zuordnung wären klar geregelt. Jedoch würde in diesem Fall der bikantonale Aspekt entsprechend wegfallen.

#### *2. Entspricht die heutige Organisation des LHA den heutigen Herausforderungen? Wie ist diese Organisation im Vergleich zu den anderen Kantonen und zum Bundesamt für Umwelt zu bewerten?*

Ja. Das heutige Aufgabenportfolio und die bestehende Organisation des LHA entsprechen der Mehrheit der Kantone und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU): Die Gesetzgebung zur Luftreinhaltung (Gewerbe / Industrie) und zur Nichtionisierenden Strahlung (NIS) wird je durch eine Organisationseinheit vollzogen.

Anders als in den anderen Kantonen ist das LHA für zwei Kantone zuständig. Dies ist einmalig und hat dazu geführt, dass die Gesetzgebung und der Vollzug in beiden Kantonen harmonisiert aufgebaut und gleichartig erfolgt. Dies ist auch im Interesse der regionalen Wirtschaft, vor allem auch für grössere Betriebe mit Standorten in beiden Kantonen.

Das LHA arbeitet bei interdisziplinären und amtsübergreifenden Themen (z.B. Energie, Abfall, Verkehr, Raumplanung) eng mit den zuständigen Fachstellen zusammen, unabhängig von der Kantons- oder Organisationszugehörigkeit.

#### *3. Das LHA ist eine Dienststelle beider Basel. Könnte das LHA als Abteilung im AUE den bikantonalen Status beibehalten und die basel-städtische Aufgaben auch wahrnehmen?*

Nein. Siehe Antwort zu Frage 1. Der Kanton Basel-Stadt hat das verständliche Interesse, dass das von ihm hälftig bezahlte LHA als eigene Organisation seine hoheitlichen Aufgaben auch in seinem Kanton wahrnimmt und dafür die Verantwortung übernimmt. Bei einer Integration als Abteilung in das AUE BL würde es für den Kanton Basel-Stadt zudem verunmöglicht, als gleicher Partner bei der Führung und inhaltlichen Ausrichtung (Strategie) des LHA mitzuwirken. Dies entspräche nicht mehr dem Geist der Vereinbarung von 1985. Das LHA kann als Abteilung eines BL-Amtes seine hoheitlichen Aufgaben in Basel-Stadt nicht mehr ausüben und z.B. Verfügungen erlassen. Entsprechend würde dem Regierungsrat Basel-Stadt bei einer Integration des LHA in das AUE BL

nichts anderes übrig bleiben, als die Vereinbarung von 1985 aufzulösen. Die Konsequenz wäre dann die oben genannte Aufteilung des LHA auf die beiden AUEs BS und BL.

*4. Wie würde die Organisation einer neuen fusionierten DST aus LHA, SIT und AUE aussehen?*

Im Kanton Basel-Landschaft würden in einer fusionierten Dienststelle das aufgeteilte Lufthygieneamt mit den für den Vollzug in BL zuständigen MitarbeiterInnen und das Sicherheitsinspektorat SIT als Ressorts im AUE geführt werden.

In Basel-Stadt würde das LHA in das dortige AUE als Abteilung Luftreinhaltung + NIS integriert. Dadurch wäre der Vollzug aller Umweltgesetzgebungen in einer Dienststelle vereint, aber die seit 1985 bikantonale Zusammenarbeit ginge verloren.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde durch die Bildung des Bereichs Umwelt und Energie in der BUD die Zusammenarbeit zwischen AUE, SIT und LHA führungstechnisch gestärkt.

*5. Wie gross wären die Einsparungen und der Effizienzgewinn bei einer Integration des LHA ins AUE / SIT?*

Durch die oben genannte Bereichsbildung Umwelt und Energie in der BUD und durch den im Oktober 2017 stattfindenden Umzug des LHA in die Rheinstr. 29 und dadurch räumliche Vereinigung der drei Dienststellen LHA, SIT und AUE wurden bereits Synergien genutzt und finanzielle Einsparungen erreicht. Mit der Zusammenlegung der Administration der drei Dienststellen zu einem Administrationsteam im Bereich unter ff des AUE konnten im Rahmen des Personalabbaus WOM-2 bereits 200 Stellenprozent abgebaut werden. Ohne Leistungsabbau konnten somit Kosteneinsparungen erzielt werden.

Eine Auflösung des bikantonalen LHA und Aufteilung auf die beiden AUEs dagegen hätte, wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, für Basel-Landschaft (wie auch für Basel-Stadt) zunächst keine wesentliche Mehrkosten resp. Kosteneinsparungen zur Folge. Durch die klare und getrennte politische Steuerbarkeit für beide Kantone, wären dann diese freier in der Umsetzung allfälliger notwendiger Massnahmen, was aber der bikantonalen Zusammenarbeit im Sinne der Vereinbarung von 1985 widerspräche. Eine zukünftige potentielle Einsparung oder Effizienzgewinn ergäbe sich erst über die Jahre in der engeren Zusammenarbeit in einer Dienststelle. Sie ist heute schwer zu beziffern.

*6. Wäre der Regierungsrat im Falle eines deutlichen und vorteilhaften Kosten / Nutzen Verhältnis und unter welchen Bedingungen bereit die Vereinbarung über das Lufthygieneamt beider Basel vom 21. Mai 1985 mit dem Kanton Basel-Stadt zu kündigen.*

Die Kündigung der Vereinbarung vom 21. Mai 1985 würde, wie oben schon erwähnt, eine Aufteilung des LHA auf die beiden AUEs BS und BL zur Folge haben. Das ergäbe für beide Kantone eine klare und flexible politische Steuerbarkeit für den Themenbereich Luft, wie dies auch in den Bereichen Umwelt und Energie seit jeher der Fall ist. Andererseits ginge klar der bikantonale Aspekt einer gemeinsamen Dienststelle verloren, was dem heutigen politischen Willen nicht entspricht bzw. zu diskutieren wäre.

Liestal, 22. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:  
Peter Vetter